

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03.02.2023

Nr. 5

2023

## Inhalt:

- 18 Sitzung des Ausschusses für Soziales am 09.02.2023
- 19 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 1711 – 27518
- 20 Manövermeldung
- 21 Manövermeldung
- 22 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 23 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2023
- 24 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

## Bekanntmachungen des Landratsamts

- 18 Sitzung des Ausschusses für Soziales am 09.02.2023

Am **Donnerstag, den 09.02.2023** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine **Sitzung des Ausschusses für Soziales** mit folgender Tagesordnung statt:

1. TOP 1 Aktuelles zur Flüchtlingssituation
2. TOP 2 Informationen zum Bürgergeld
3. TOP 3 Grundlage zur Erstellung eines Integrationskonzepts im Landkreis Eichstätt
4. TOP 4 Sonstiges

Eichstätt, 30.01.2023  
Alexander Anetsberger  
Landrat

- 19 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 1711 – 27518**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Verbio Retail Germany GmbH, Thura Markt 18, 06780 Zörbig auf Errichtung und Betrieb einer LCNG-Tankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1007/38, Gem. Denkendorf**

Die Verbio Retail Germany GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LCNG-Tankstelle beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 9.1.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf genannte Schutzgüter hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

### Merkmale des Vorhabens:

Geplant ist die Errichtung einer Tankstelle für flüssiges und für komprimiertes Erdgas. Ferner soll eine Stickstoffspüleinrichtung installiert werden. Emissionen sind im Wesentlichen durch den Betrieb (LKW-Fahrgeräusche sowie sonstige Geräusche beim Betanken und Spülen) sowie den Bau der Anlage zu erwarten. Der Ausstoß von LKW-Abgasen sowie ggf. Restgasen beim Betanken oder Spülen ist zu erwarten. Bodenverunreinigungen sind im Regelfall ausgeschlossen.

### Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 14 BAII "An der Römersäule" der Gemeinde Denkendorf und wird auf einer unbewaldeten und in der Vergangenheit teilweise als Lagerfläche genutzten Gewerbefläche umgesetzt.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

**Mögliche Auswirkungen des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 18.01.2023  
Landratsamt Eichstätt

Pickl  
Regierungsrätin

**20 Manövermeldung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 22.02.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung (Orientierungsmarsch) durch.

Es wird eine Truppenübung mit einer Stärke von ca. 30 Soldaten sowie 1 Radfahrzeug an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**21 Manövermeldung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 27.02.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung (Orientierungsmarsch) durch.

Es wird eine Truppenübung mit einer Stärke von ca. 30 Soldaten sowie 1 Radfahrzeug an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**22 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt**

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI Franz Walzl,  
(Telefon 08403/1562)

Mittwoch, 15. März 2023

17:00 Uhr	Hepberg	
17:45 Uhr	Appertshofen	
18:15 Uhr	Stammham	<b>Übung in Stammham</b>

Freitag, 17. März 2023

17:00 Uhr	Unterdolling	
17:30 Uhr	Oberdolling	<b>Übung in Oberdolling</b>

Samstag, 18. März 2023

09:30 Uhr	Echzell	
10:30 Uhr	Wettstetten	<b>Übung in Wettstetten</b>

Samstag, 25. März 2023

13:00 Uhr	Wackerstein	
13:30 Uhr	Gaden	
14:00 Uhr	Pförring	
15:00 Uhr	Etting	
15:30 Uhr	Forchheim	
16:00 Uhr	Pirkenbrunn	
16:30 Uhr	Lobsing	<b>Übung in Lobsing</b>

Freitag, 31. März 2023

17:00 Uhr Theißing  
 17:30 Uhr Demling  
 18:15 Uhr Großmehring **Übung in Großmehring**

Samstag, 01. April 2023

14:00 Uhr Bettbrunn  
 14:45 Uhr Kasing  
 15:30 Uhr Kösching **Übung in Kösching**

Samstag, 17. Juni 2023

13:00 Uhr Gaimersheim  
 14:30 Uhr Lippertshofen **Übung in Lippertshofen**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Christoph Schermer,  
 (Telefon 08461/705320)

Samstag, 01. April 2023

13:00 Uhr Irfersdorf  
 13:30 Uhr Grampersdorf  
**14:00 Uhr Aschbuch Übung in Aschbuch**

Samstag, 01. April 2023

16:00 Uhr Biberbach  
 16:30 Uhr Litterzhofen  
 17:00 Uhr Hirschberg  
**17:30 Uhr Wiesenhofen Übung in Wiesenhofen**

Samstag, 08. April 2023

13:00 Uhr Eglofsdorf  
 13:30 Uhr Wolfsbuch  
**14:00 Uhr Arnbuch Übung in Arnbuch**

Samstag, 08. April 2023

16:00 Uhr Amtmannsdorf  
 16:30 Uhr Paulushofen  
**17:00 Uhr Neuzell Übung in Neuzell**

Samstag, 15. April 2023

13:00 Uhr Oberndorf  
**13:30 Uhr Kevenhüll Übung in Kevenhüll**

Samstag, 15. April 2023

15:30 Uhr Beilngries  
**16:30 Uhr Kottlingwörth Übung in Kottlingwörth**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Erwin Meilinger,  
 (Telefon 08424/1742)

Samstag, 01. April 2023

13:30 Uhr Ried  
 14:00 Uhr Dollnstein  
 15:00 Uhr Eberswang  
 15:40 Uhr Breitenfurt  
**16:15 Uhr Obereichstätt Übung in Obereichstätt (17:00 Uhr)**

Freitag, 21. April 2023

16:00 Uhr Meilenhofen-Zell  
 16.40 Uhr Wolkertshofen  
 17:20 Uhr Egweil  
**18:10 Uhr Nassenfels Übung in Nassenfels (19:00 Uhr)**

Samstag, 22. April 2023

14:00 Uhr Wellheim/Konstein  
 15:00 Uhr Gammersfeld  
 15:40 Uhr Biesenhard  
**16:15 Uhr Hard Übung in Hard (17:00 Uhr)**

Freitag, 28. April 2023

16:00 Uhr Möckenlohe  
 16:30 Uhr Adelschlag  
 17:30 Uhr Pietenfeld  
**18:10 Uhr Ochsenfeld Übung in Ochsenfeld (19:00 Uhr)**

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Kreisbrandmeister und Kommandanten werden gebeten die festgesetzten Zeiten der Inspektion einzuhalten.

Die Kommandanten informieren frühzeitig die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder und laden diese ein.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden tragen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift die

Persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr (PSA)

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit durchzuführen.

Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach Feuerwehrdienstvorschrift 7

einsatzbereit sein. Die Unterlagen „Atemschutz“ sind zur Einsicht vorzulegen.

Alle Geräte im Fahrzeug werden überprüft (Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung,

Chemikalienschutzanzüge, usw.)

Weiter werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen. Prüfunterlagen sind vorzulegen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung wird ebenfalls überprüft.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind alle Maschinistenhefte, Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur

Einsichtnahme vorzulegen.

Der Kreisbrandrat bzw. der Kreisbrandinspektor trägt die Inspektion in das Besichtigungsprotokoll ein.

Eichstätt, 01. Februar 2023  
 gez. Lackner, Kreisbrandrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**Keine Bekanntmachungen**

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim**

**23 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2023**

**I.**

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.017.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.049.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 951.970 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 1.049.500 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, I. Stock, Zimmer 110, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Eichstätt, den 27.01.2023

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

gez.

Alexander Anetsberger

Verbandsvorsitzender

**24 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Marktgemeinderat am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.649.606 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.307.408 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

## § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.  
Gaimersheim, 24.01.2023

gez. Andrea Mickel, Erste Bürgermeisterin

**II.**

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit Schreiben vom 10.01.2023 Stellung genommen.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Gaimersheim, Zimmer Nr. 8 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 24.01.2023  
Markt Gaimersheim

gez. Andrea Mickel, Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachungsnummer 20/21:

# Übungsraum

